

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

269

betreffend die Regierungsvorlage (~~300~~ der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und das Bundesgesetz über Sonderregelungen zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrsteuern hinsichtlich der Vorschriften über Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften geändert werden – Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften-Gesetz 2007 (MiFiG-Gesetz 2007)

Der Ausschuss für Finanzen wolle beschließen:

Der eingangs erwähnte Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) Z 2 wird in § 6b Abs. 1 Z 5 nach dem Wort „herzustellen.“ folgender Satz eingefügt:

„Unterschreitungen der 70%-Quote, die sich aus Beteiligungsveräußerungen in der Abschichtungsphase der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ergeben, sind unschädlich.“

2. In Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) Z 3 wird in § 26a Abs. 19 Z 1 folgender Satz angefügt:

„Diese Frist verlängert sich um zwei Jahre, soweit sich die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft vor dem 31. Dezember 2007 zum Halten der Beteiligungen über den 31. Dezember 2012 hinaus verpflichtet hat und diese Verpflichtung gegenüber Dritten eingegangen ist, soweit diese Verpflichtung Voraussetzung für die Gewährung einer zusätzlichen Komplementärfinanzierung am Markt war.“

3. In Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) Z 3 wird § 26a Abs. 19 Z 2 durch folgende Z 2 ersetzt:

„2. für nach dem 31. März 2008 erworbene Beteiligungen bis zum ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt, anzuwenden,

- wenn deren Erwerb ausschließlich aus bis zum 31. Dezember 2007 eingezahltem Kapital der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft finanziert worden ist, oder
- wenn deren Erwerb ausschließlich aus bis zum 31. Oktober 2007 kommittiertem Kapital der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft finanziert worden ist und sich die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft im Rahmen eines Beteiligungsplans bereits zum Erwerb zusätzlicher Beteiligungen an dem Zielunternehmen verpflichtet hat. Kommittiertes Kapital der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ist Kapital, das dieser aufgrund vertraglicher Verpflichtung bereits verbindlich zugesagt worden ist.“

Begründung:

Zu Z 1 (Art. 2, Z 2, § 6b Abs. 1 Z 5 KStG 1988):

Aufgrund der restriktiven zeitlichen Befristungen des Mittelstandsfinanzierungsgeschäftes, die sich aus der Geltungsdauer der Leitlinien ergeben, muss in der Abschichtungsphase der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft das vorgeschriebene Verhältnis zwischen Finanzierungsbereich und Veranlagungsbereich flexibilisiert werden. Andernfalls wären notwendige Abschichtungen nicht friktionsfrei möglich.

Zu Z 2 (Art. 2, Z 3, §26a Abs. 19 Z 1 KStG 1988):

Die zusätzliche Zweijahresfrist für zum 31. März 2008 bestehende Beteiligungen der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ist notwendig, weil das Finanzierungskonzept eines Unternehmens für die von § 6b geförderten Zwecke bisweilen auf mehreren Finanzierungsschienen basiert. Dabei werden beispielsweise am Markt zu Marktkonditionen zusätzliche Kapitalmittel aufgenommen. Diese Kapitalaufnahmen stellen allerdings bisweilen auf eine ausreichende Eigenkapitalausstattung des Zielunternehmens während einer gewissen notwendigen Mindestdauer und damit gegebenenfalls auch auf ein langfristiges Engagement der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften ab. Für derartige komplexe Finanzierungsstrukturen muss aus Vertrauensschutzgründen eine zusätzliche Übergangsfrist gewährt werden.

Zu Z 3 (Art. 2, Z 3, §26a Abs. 19 Z 2 KStG 1988):

Durch die Änderung der Z 2 wird besonderen Vertrauensschutzpositionen Rechnung getragen und eine Synchronisierung zwischen den Übergangsvorschriften der Z 1 und der Z 2 erreicht.

Vertrauensschutzpositionen von Investoren in die bisherige Rechtslage werden dabei nur dann berücksichtigt, wenn diese Vertrauensschutzpositionen auch schon durch Einzahlung von Kapital gefestigt und rechtlich verdichtet sind. Bloße Kapitalzusagen an die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ohne Einzahlung noch im Jahre 2007 lösen dagegen keinen zusätzlichen Vertrauensschutz aus.

Die Erstreckung des Vertrauensschutzes für bereits im Rahmen eines Beteiligungsplans verbindlich zugesagte Erwerbe von Beteiligungen trägt dagegen den Vertrauensschutzpositionen von Zielunternehmen Rechnung, denen von der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft bereits verbindliche Finanzierungszusagen gemacht worden sind. Ohne diese Synchronisierung wären Tranchenfinanzierungen, die auf Vereinbarungen vor Änderung der Rechtslage über die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften beruhen und eine Auszahlung des Kapitals in einzelnen Tranchen vorsehen, erheblichen Härten ausgesetzt. Der Zeitpunkt der konkreten Kapitalaufbringung und Refinanzierung durch die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft selbst muss für die Abwicklung dieser verbindlichen Finanzierungszusagen irrelevant sein.